

Orts-Gesetz

für die

Gemeinde Weinböhlen.



Auf Grund von § 2 der revidirten Landgemeinde-Ordnung vom 24. April 1873 sind zu weiterer Ordnung der Gemeindeverhältnisse der Gemeinde Weinböhlen folgende ortstatutarische Bestimmungen getroffen worden:

I. Abtheilung.

Von der Gemeinde und dem Gemeindebezirke.

Der Gemeindebezirk Weinböhlen umfaßt alle diejenigen mit oder ohne Gebäude versehenen Grundstücke, welche in dem Flurbuche vom Jahre 1877 des Ortes Weinböhlen verzeichnet sind. Die Gemeinde Weinböhlen gehört zum Bezirke der königlichen Amtshauptmannschaft, des königlichen Amtsgerichts und des Landwehrbezirks Meißen, für die Reichstagswahlen zum 7. ländlichen Wahlkreise, für die Landtagswahlen zum 18. Wahlkreise des platten Landes und bildet im ländlichen Armenversorgungs-Vereine den 18. und im Steuerbezirke Meißen den 118. District.

Das königliche Standesamt Weinböhlen umfaßt alle im hiesigen Orte vorhandenen Brandcataster-Nummern und bildet in Bezug auf Kirche und Schule nur einen eigenen Bezirk.

II. Abtheilung.

Von den Gemeindegliedern.

Mitglieder der hiesigen Gemeinde sind diejenigen selbstständigen Personen, welche im Gemeindebezirke entweder

- a) wesentlich wohnhaft sind oder
- b) als im Grund- und Hypothekenbuche eingetragene Grundbesitzer anässig sind oder
- c) ein selbstständiges Gewerbe betreiben.

IV. (1913), 433.